ANFRAGE von Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Informationspraxis Jugendanwaltschaft - Schulen

Am 15. Juli 2010 informierte die Jugendstaatsanwaltschaft über die Empfehlungen der im Nachgang des Gewaltvorfalls in München gegründeten Arbeitsgruppe «Informationspraxis Jugendanwaltschaft - Schulen». Neu werden die Jugendanwaltschaften die Schulen informieren, wenn gegen einen Jugendlichen ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben eröffnet wird. Die Information geht an die Schulleitung, im Volksschulbereich auch an das Schulpflegepräsidium.

Interessant ist auch der Umstand, dass § 379 StPO Ende 2010 ausser Kraft gesetzt und somit die bisherige gesetzliche Grundlage für die Information der Schulbehörden entfällt. Gemäss dem zusammenfassenden Bericht der Jugendanwaltschaft des Kantons Zürich vom 6. Juli 2010 wird die Frage der gesetzlichen Grundlage für die Zeit ab 2011 innerhalb der Beteiligten sehr kontrovers diskutiert.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Neu informieren die Jugendanwaltschaften nach § 379 StPO die Schulorgane wenn ein Jugendstrafverfahren schutzwürdige Interessen des Angeschuldigten oder Dritter dies verlangen. Wir bitten um die vollständige Angabe der Delikte, die diese Form der Information auslösen.
- 2. Die Schulleitung oder gegebenenfalls das Präsidium der Schulpflege kann im Einzelfall die Daten an die Lehrperson oder an weitere Fachpersonen weitergeben, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Liegt die Definition der Kriterien zur Weiterleitung allein bei den Schulleitungen oder gibt es eine entsprechende Weisung der Regierung?
- 3. Wie sind die Fragen der Haftung geklärt? Sollte ein weiterer Vorfall passieren, haftet die Schulleitung oder das Schulpräsidium, wenn sie die Daten nicht weitergeleitet haben? Oder haftet die Lehrperson des betreffenden Jugendlichen, wenn sie informiert wurde? Betrifft dies ausschliesslich Vorfälle im schulischen Umfeld oder geht es auch um Vorfälle, die sich in der Freizeit der Jugendlichen zutragen könnten?
- 4. Wie soll sich eine Lehrperson verhalten, in deren Klasse sich einer oder mehrere Jugendliche mit eingeleitetem Strafverfahren befinden? Macht die Regierung Verhaltensvorgaben oder trägt die Lehrperson die Verantwortung allein?
- 5. Wurde die Lehrerschaft angefragt, ob sie Informationen der vorliegenden Art überhaupt wünscht? Ist die Lehrerschaft gewillt und befähigt, diese Verantwortung zu übernehmen?
- 6. Wie ist das weitere Vorgehen ab 2011? Ist der Regierungsrat bereit, für die Zeit ab 2011 die formellgesetzliche Grundlagen für die entsprechende Weisung zu schaffen? Wenn nein, weshalb erachtet der Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen für die Aufrechterhaltung der Weisung ab 2011 für gegeben? Wer entscheidet, ob die Weisungen ab 2011 aufrecht erhalten bleiben?